

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landes-Gesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes

Änderung vom 22. September 2005

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Der Bundesratsbeschluss vom 19. November 1998¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landes-Gesamtarbeitsvertrages (L-GAV) des Gastgewerbes wird wie folgt geändert (Änderung des betrieblichen Geltungsbereiches):

Art. 2 Abs. 2

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Landes-Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Teilzeitarbeitnehmer und -arbeitnehmerinnen sowie Aushilfen inbegriffen) in Betrieben, die gastgewerbliche Leistungen anbieten. Darunter fallen insbesondere Betriebe, die gegen Entgelt Personen beherbergen oder Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abgeben. Gastbetrieben gleichgestellt sind Betriebe, die fertig zubereitete Speisen ausliefern. Gewinnerorientierung wird dabei nicht vorausgesetzt.

Ausgenommen sind Kantinen und Personalrestaurants, die ausschliesslich dem betriebseigenen Personal dienen, sowie die mit Verkaufsgeschäften des Detailhandels räumlich verbundenen Restaurationsbetriebe mit in der Regel gleichen Öffnungszeiten und gleichen Arbeitsbedingungen wie im Verkaufsgeschäft.

Ausgenommen sind weiter:

- a. Betriebsleiter, Direktoren;
- b. Familienmitglieder des Arbeitgebers und der Betriebsleiter (Ehegatte, Eltern, Geschwister, direkte Nachkommen);
- c. Musiker, Artisten, Discjockeys;
- d. Schüler von Fachschulen während des Schulbetriebes;
- e. Mitarbeiter, die überwiegend in einem Nebenbetrieb oder im Haushalt beschäftigt sind;
- f. Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung;
- g. im Bahnbetrieb beschäftigtes Personal.

¹ BBl 1998 5535–5536

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 19. November 1998, vom 17. Dezember 2001, vom 12. Dezember 2002, vom 30. Januar 2003, vom 8. Dezember 2003 und vom 24. Dezember 2004² wiedergegebenen Landes-Gesamtarbeitsvertrages (L-GAV) des Gastgewerbes werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 6 Abs. 4 Kündigung

⁴ Das Saisonende ist im Einzelarbeitsvertrag möglichst mit Datum festzulegen. Der Vertrag kann jedoch auch ohne Datum per Ende Saison befristet werden. Ist das Datum des Saisonendes nicht schriftlich vereinbart, muss der Austrittstag am Ende der Saison des Betriebes mindestens 14 Tage vor dem letzten Arbeitstag angezeigt werden.

Art. 8 Abs. 2 Bruttolohn

² Zur Berechnung des Bruttolohnes in den nachfolgenden Artikeln ist beim Festlohn vom Bruttolohn des Vormonats, bei variablen Löhnen (insbesondere Umsatzlöhnen und Stundenlöhnen) vom durchschnittlichen Bruttolohn der vorangehenden Anstellungsdauer (höchstens aber von 12 Monaten) auszugehen:

- *Art. 14* Lohnauszahlung
- *Art. 15* Arbeitszeit/Überstunden
- *Art. 16* Ruhetage
- *Art. 17* Ferien
- *Art. 18* Feiertage
- *Art. 19* Bildungsurlaub
- *Art. 20* Bezahlte arbeitsfreie Tage
- *Art. 22* Lohn bei Verhinderung des Mitarbeiters
- *Art. 23* Krankengeldversicherung/Schwangerschaft
- *Art. 25* Unfallversicherung
- *Art. 28* Militär- und Schutzdienst, Zivildienst

² BBl 1998 5535–5536, BBl 2001 6580, 2003 1024 8117, 2005 133

Art. 21 Abs. 1 und 2 Arbeitsplan/Arbeitszeitkontrolle

¹ Jahresbetriebe haben unter Beizug der Mitarbeiter 2 Wochen im Voraus für 2 Wochen, Saisonbetriebe 1 Woche im Voraus für 1 Woche, Arbeitspläne zu erstellen. Ausser in dringenden Fällen müssen nachträgliche Abänderungen gegenseitig abgesprochen werden.

² Der Arbeitgeber führt Buch über die effektiven Arbeits- und Ruhezeiten (Art. 15). Der Mitarbeiter kann jederzeit Auskunft über Arbeits- und Ruhezeiten, Feiertage- und Ferienguthaben verlangen.

Art. 22 Abs. 2 und 3 Lohn bei Verhinderung des Mitarbeiters

² Liegt ein Fall unverschuldeter Verhinderung des Mitarbeiters vor, der nicht in Artikel 23 ff geregelt ist, hat der Arbeitgeber den Bruttolohn gemäss Artikel 324a OR zu bezahlen. Massgebend ist die Berner Skala.

³ Versicherungsleistungen sind Ende Monat durch den Arbeitgeber zu bezahlen oder, sofern der Versicherungsfall noch nicht abgeschlossen ist, zu bevorschussen.

Diese Verpflichtung des Arbeitgebers entfällt, wenn die Versicherung die Bezahlung einer Leistung verweigert, weil der Mitarbeiter die Versicherungsbedingungen nicht erfüllt oder weil die rechtlichen Voraussetzungen fehlen. In diesem Fall hat der Arbeitgeber den Lohn nach Artikel 324a OR zu bezahlen. Massgebend ist die Berner Skala.

Art. 23 Abs. 1 Krankengeldversicherung/Schwangerschaft

¹ Der Arbeitgeber hat zugunsten des Mitarbeiters eine Krankenversicherung abzuschliessen, die während 720 von 900 aufeinanderfolgenden Tagen (180 Tage für AHV-Rentner) 80 % des Bruttolohnes zahlt. Während einer Aufschubszeit von höchstens 60 Tagen pro Arbeitsjahr hat der Arbeitgeber 88 % des Bruttolohnes zu zahlen. Diese Leistungen sind auch zu erbringen, wenn das Arbeitsverhältnis vor Krankheitsende aufgelöst wird. Allfällig erhobene Einzelversicherungsprämien nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Mitarbeiter zu tragen.

Wird eine Mitarbeiterin während der Schwangerschaft medizinisch als arbeitsunfähig erklärt, richten sich die Leistungen nach diesem Artikel.

Art. 24

Aufgehoben

Art. 25 Abs. 3 und 4 Unfallversicherung

³ Unterstützungspflichtigen Mitarbeitern, die einen Berufsunfall erleiden, hat der Arbeitgeber während der in Artikel 324a OR vorgeschriebenen Dauer auf 100 % des Bruttolohnes aufzuzahlen. Als Berufsunfall mit Aufzahlungspflicht gilt auch ein Unfall auf dem Arbeitsweg. Massgebend ist die Berner Skala.

⁴ Lohnbestandteile, die den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes gemäss Unfallversicherungsgesetz übersteigen, sind vom Arbeitgeber mindestens während der in Artikel 324a OR vorgeschriebenen Dauer zu bezahlen. Massgebend ist die Berner Skala.

Art. 26 Abs. 1 Arztzeugnis

¹ Der Mitarbeiter ist verpflichtet, bei Arbeitsverhinderungen ab dem 4. Tag ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Zeugnis ist dem Arbeitgeber so rasch wie möglich nach Ausstellung zuzustellen.

Art. 27 Bst. c Berufliche Vorsorge

c. Mindestleistungen

Die Versicherung hat folgende Mindestleistungen zu garantieren:

- Invalidenrente: 40 % des koordinierten Lohnes
- Witwen-/Witwerrente: 25 % des koordinierten Lohnes
- Kinderrente: 10 % des koordinierten Lohnes
- Vorzeitige Pensionierung bis 5 Jahre vor Erreichung des gesetzlichen AHV-Alters ohne Kürzung des ordentlichen gesetzlichen Umwandlungssatzes (derzeit 7,15 % für Männer und 7,2 % für Frauen).

Art. 35 Bst. d (Kontrollstelle) Ziff.1 und 4 Vertragsvollzug

1. Die Kontrollstelle hat die Einhaltung dieses Vertrages zu kontrollieren,
 - ...
 - auf Klage hin,
 - durch Stichproben.

Ihr obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Aufsichtskommission.

4. Stellt die Kontrollstelle bei einer Stichprobe einen ausstehenden materiellen Anspruch eines Mitarbeitenden fest, räumt sie dem Arbeitgeber eine Frist von 30 Tagen ein, um die im Kontrollbericht festgestellten Lohn Guthaben den betroffenen Mitarbeitenden zu bezahlen und die erfolgte Nachzahlung der Kontrollstelle schriftlich mitzuteilen.

Erfolgt keine fristgerechte Meldung an die Kontrollstelle, wird der Mitarbeitende über sein persönliches Lohn Guthaben informiert.

Art. 35 Bst. f Vertragsvollzug

f. Sanktionen

1. Stellt die Kontrollstelle eine Zuwiderhandlung fest, und wird diese auch innerhalb der angesetzten Nachfrist nicht beseitigt, unterbreitet sie die Angelegenheit der Aufsichtskommission zum Entscheid. In besonders schweren Fällen kann die Kontrollstelle den Fall auch ohne Nachfrist der Aufsichtskommission zum Entscheid vorlegen.

Das rechtliche Gehör wird in jedem Fall gewährt.

2. Wiederholte oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag werden mit einer Konventionalstrafe von 600 Franken bis 20 000 Franken geahndet. Die Höhe der Konventionalstrafe bemisst sich nach der Schwere der Verstösse und der Anzahl betroffener Mitarbeiter.
3. Werden im Rahmen von Stichproben materielle Ansprüche der Mitarbeitenden gemäss Artikel 35 Buchstabe d Ziffer 4 festgestellt und über deren Nachzahlung an die Mitarbeitenden falsche Angaben gegenüber der Kontrollstelle gemacht, ist die Aufsichtskommission nicht an den Bussenrahmen von Ziffer 2 gebunden. Die Busse kann in diesem Fall bis zum doppelten Betrag des ausstehenden Lohnguthabens gehen.
4. ...

Art. 35 Bst. g (Beiträge) Ziff. 4 Vertragsvollzug

4. Mitarbeiter, die weniger als ein halbes Jahr beschäftigt werden, sowie Teilzeitmitarbeiter, die im Durchschnitt weniger als die Hälfte der normalen Arbeitszeit des Betriebes arbeiten, bezahlen die Hälfte des unter Ziffer 2 erwähnten Betrages.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2007.

22. September 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz